



Organisation intergouvernementale pour les transports internationaux ferroviaires  
Zwischenstaatliche Organisation für den internationalen Eisenbahnverkehr  
Intergovernmental Organisation for International Carriage by Rail

---

**Commission d'experts techniques  
Fachausschuss für technische Fragen  
Committee of Technical Experts**

**TECH-23001**

**23.01.2023**

Original: EN

**AN DIE MITGLIEDSTAATEN UND ASSOZIIERTEN MITGLIEDER DER  
OTIF UND AN REGIONALE ORGANISATIONEN, DIE DEM COTIF  
BEIGETRETEN SIND**

---

**15. Tagung des Fachausschusses für technische Fragen**

Bern (hybrid), 13.–14. Juni 2023

**Einladung und vorläufige Tagesordnung**

In Übereinstimmung mit Artikel 16 § 2 COTIF beruft der Generalsekretär die 15. Tagung des Fachausschusses für technische Fragen für den

**13. und 14. Juni 2023  
als Hybridtagung ein.**

Die Delegierten haben die Möglichkeit, physisch anwesend zu sein oder über eine Videokonferenzplattform teilzunehmen. Für diejenigen, die physisch an der Tagung teilnehmen möchten, findet diese an folgender Adresse statt:

**Unia-Gebäude  
Weltpoststrasse 20  
3015 Bern, Schweiz.**

Tagungsbeginn ist Dienstag, **13. Juni 2023 10:00 Uhr (MESZ)**, Tagungsende Mittwoch, **14. Juni 2023 spätestens 13:00 Uhr (MESZ)**. Im Anschluss daran findet die 49. Tagung der Arbeitsgruppe Technik (WG TECH) statt, zu der rechtzeitig eine gesonderte Einladung versandt wird.

### **Geschäftsordnung**

Die Geschäftsordnung des Fachausschusses für technische Fragen (in der ab 22.6.2021 geltenden Fassung<sup>1</sup>) ist auf der Website der OTIF ([www.otif.org](http://www.otif.org)) unter folgendem Pfad verfügbar:

[Tätigkeiten](#) > [Technische Interoperabilität](#) > [Fachausschuss für technische Fragen](#).

### **Sprachen**

Die Arbeitssprachen sind Deutsch, Englisch und Französisch. Eine Simultanverdolmetschung wird sichergestellt.

### **Tagesordnung**

Die vorläufige Tagesordnung und der vorläufige Zeitplan sind diesem Rundschreiben als Anlagen A und B beigefügt.

Die Tagesordnung wird in Übereinstimmung mit Artikel 8 der Geschäftsordnung des Ausschusses erstellt. Sofern der Generalsekretär spätestens 18 Wochen vor Tagungsbeginn, d. h. bis zum **6. Februar 2023**, einen Antrag auf Aufnahme weiterer Punkte in die Tagesordnung erhält, übermittelt er den Empfängerinnen und Empfängern eine angepasste Fassung der vorläufigen Tagesordnung. Nach dieser Frist eingehende Anträge werden auf der Tagung präsentiert.

### **Arbeitsdokumente**

Die Arbeitsdokumente werden gemäß Artikel 9 der Geschäftsordnung des Ausschusses auf der Website der OTIF ([www.otif.org](http://www.otif.org)) unter folgendem Pfad zur Verfügung gestellt:

[Tätigkeiten](#) > [Technische Interoperabilität](#) > [Fachausschuss für technische Fragen](#) > [Arbeitsdokumente](#).

Der Generalsekretär versendet auf Anfrage eines Ausschussmitglieds digitale Kopien per E-Mail. Kopien in Papierform werden nur auf Antrag von Mitgliedern versandt, die die Dokumente nicht auf elektronischem Wege erhalten oder abrufen können.

---

<sup>1</sup> Zu Beginn der Tagung wird ein Vorschlag zur Änderung der Geschäftsordnung vorgelegt.

Vom Generalsekretär erstellte Arbeitsdokumente, die Vorschläge für verbindliche Vorschriften im Sinne von Artikel 20 § 1 COTIF oder Artikel 33 § 6 COTIF enthalten, werden mindestens 16 Wochen vor der Tagung, d. h. bis zum **21. Februar 2023**, zur Verfügung gestellt.

Weitere vom Generalsekretär vorbereitete Arbeitsdokumente werden 8 Wochen vor der Tagung, d. h. bis zum **17. April 2023** zur Verfügung gestellt.

Die von einem Mitglied des Ausschusses oder einem Beobachter erstellten Arbeitsdokumente sind innerhalb der in Artikel 11 der Geschäftsordnung festgelegten Fristen vorzulegen.

### **Zusammensetzung, Stimmrechte und Quorum**

Der Fachausschuss für technische Fragen setzt sich zusammen aus allen Mitgliedstaaten der OTIF. Bei der Beratung oder Beschlussfassung im Sinne von Artikel 20 § 1 COTIF sind jedoch nur diejenigen Mitgliedstaaten der OTIF stimmberechtigt, die keine Erklärung zu den ER APTU und ATMF (Anhänge F und G des Übereinkommens) gemäß Artikel 42 § 1 Satz 1 COTIF abgegeben haben. Diese Mitgliedstaaten werden als Vertragsstaaten bezeichnet. Die Mitgliedstaaten, die keine Vertragsstaaten sind, können in beratender Funktion an den Diskussionen zu den jeweiligen Tagesordnungspunkten teilnehmen.

Eine Liste der Mitgliedstaaten und ihrer Anwendung der ER APTU und ATMF ist als Anlage E beigefügt.

Das Quorum im Fachausschuss für technische Fragen ist erreicht, wenn die Hälfte der Vertragsstaaten vertreten ist. Da bei fehlendem Quorum keine offiziellen Beschlüsse gefasst werden können, ist es sehr wichtig, dass die Vertragsstaaten bei den Tagungen vertreten sind. Gemäß Artikel 16 § 3 COTIF können Vertragsstaaten sich von einem anderen Vertragsstaat (mit Übertragung ihres Stimmrechtes) vertreten lassen. Ein Vertragsstaat darf jedoch nicht mehr als zwei andere Vertragsstaaten vertreten. Ein entsprechendes Vollmachtmuster ist als Anlage F beigefügt.

### **Regionale Organisation für wirtschaftliche Integration – Europäische Union**

In Übereinstimmung mit Artikel 38 §§ 2 und 3 COTIF können regionale Organisationen die Rechte ausüben, die ihren Mitgliedern auf Grund des Übereinkommens zustehen, soweit sie Gegenstände betreffen, die in die Zuständigkeit der regionalen Organisation fallen. Zum Zwecke der Ausübung dieser Stimmrechte im Fachausschuss für technische Fragen verfügt die regionale Organisation über die Anzahl Stimmen, die der Anzahl ihrer Mitglieder entspricht, die gleichzeitig Mitgliedstaaten der OTIF sind.

Gemäß Artikel 6 § 4 der Vereinbarung zwischen der OTIF und der EU über den Beitritt der EU zum COTIF<sup>2</sup> unterrichtet die Europäische Union den Generalsekretär über die Tagesordnungspunkte, bei denen sie ihre Stimmrechte ausüben wird. Der Generalsekretär gibt diese Information dann umgehend an die Ausschussmitglieder und die Beobachter weiter.

### **Beobachter**

Assoziierte Mitglieder der Organisation können gemäß Artikel 39 § 2 COTIF als Beobachter an der Arbeit des Fachausschusses für technische Fragen teilnehmen.

Vorbehaltlich der Bedingungen des Artikels 16 § 5 COTIF kann der Generalsekretär Staaten, die nicht Mitglieder der Organisation sind, sowie einschlägige internationale Organisationen und Verbände als Beobachter einladen. Der Generalsekretär beabsichtigt, die in Anlage C genannten Staaten, Organisationen und Verbände zu dieser Tagung des Fachausschusses für technische Fragen einzuladen. Die Mitgliedstaaten werden gebeten, dem Sekretariat ihre eventuellen Vorbehalte zu dieser Liste bis spätestens

---

<sup>2</sup> [http://otif.org/fileadmin/user\\_upload/otif\\_verlinkte\\_files/04\\_recht/02\\_COTIF/AG\\_10-5\\_ad1\\_d.pdf](http://otif.org/fileadmin/user_upload/otif_verlinkte_files/04_recht/02_COTIF/AG_10-5_ad1_d.pdf)

**3. April 2023** mitzuteilen. Der Generalsekretär geht von der stillschweigenden Zustimmung der Mitgliedstaaten aus, die bis zu diesem Zeitpunkt keine Einwände erheben.

Die Beobachter können das Wort ergreifen, verfügen jedoch über kein Stimmrecht.

### **Anmeldung**

Für eine möglichst effiziente Planung der Tagung bitten wir die Mitgliedstaaten, die assoziierten Mitglieder, die regionalen Organisationen, die dem COTIF beigetreten sind, und die Beobachter sich über das digitale Anmeldeformular auf der Website der OTIF anzumelden:

[Veranstaltungen](#) > [Anmeldeformular](#).

Die ausgefüllten Formulare möchten bitte bis **spätestens 13. Mai 2023** zurückgeschickt werden.

Mit freundlichen Grüßen



(Wolfgang Küpper)  
Generalsekretär

### **Anlagen:**

- A – Vorläufige Tagesordnung
- B – Vorläufiger Zeitplan
- C – Einladung an Staaten, die nicht Mitglieder des Ausschusses sind und an internationale Organisationen und Verbände
- D – Praktische Informationen
- E – Anwendung der Anhänge F und G zum COTIF (APTU und ATMF)
- F – Vollmachtsmuster

**Anlage A:****VORLÄUFIGE TAGESORDNUNG**

Eröffnung der Tagung

Wahl des Vorsitzenden

1. Annahme der Tagesordnung
2. Anwesenheit und Quorum
3. Überarbeitung der Geschäftsordnung des Ausschusses
4. Einbindung von Interessengruppen in den Ausschuss
5. Zur Information:
  - 5.1. Allgemeine Informationen des OTIF-Sekretariates
  - 5.2. Bericht der ständigen Arbeitsgruppe WG TECH des Fachausschusses für technische Fragen
6. Annahme rechtsverbindlicher Bestimmungen:
  - 6.1. Überarbeitung der ETV GEN-E betreffend die Qualifikationen und Unabhängigkeit der Prüforgane
  - 6.2. Überarbeitung der ETV GEN-G betreffend die gemeinsame Sicherheitsmethode für die Evaluierung und Bewertung von Risiken
  - 6.3. Überarbeitung der Liste der technischen Dokumente in Anlage I der ETV TAF betreffend Telematikanwendungen für den Güterverkehr
7. Genehmigung nicht rechtsverbindlicher Leitfäden und Empfehlungen:
  - 7.1. Überarbeitung des Leitfadens zur Anwendung der ETV WAG
  - 7.2. Überarbeitung des Leitfadens zur Anwendung der ETV Lärm
8. Zur Diskussion:
  - 8.1. Fortschrittsbericht über die Entwicklung der ER EST (Anhang H zum COTIF):
    - Entwurf einer Anlage C zu den ER EST betreffend ein harmonisiertes Verfahren für die Ausstellung von Sicherheitsbescheinigungen
  - 8.2. Stärkere Hervorhebung der Bestimmungen für Fahrzeuge, die für den freien Verkehr und den allgemeinen Betrieb im internationalen Verkehr geeignet sind
  - 8.3. Überwachung und Bewertung der Umsetzung der ER APTU und ATMF: Nächste Schritte
  - 8.4. Lagebericht zum künftigen Bahnmobilfunksystem (FRMCS) und seiner Bedeutung für die OTIF
  - 8.5. Arbeitsprogramm des Fachausschusses für technische Fragen
9. Verschiedenes
10. Nächste Tagung

\* \* \* \* \*

**Anlage B:**

**VORLÄUFIGER ZEITPLAN**

Je nach Länge der Beratungen kann sich dieser vorläufige Zeitplan noch ändern.

|                          |                 |
|--------------------------|-----------------|
| Dienstag, 13. Juni 2023: | 10:00–17:00 Uhr |
| Mittwoch, 14. Juni 2023: | 9:00–13:00 Uhr  |

\* \* \* \* \*

**Anlage C:****EINLADUNG AN STAATEN, DIE NICHT MITGLIEDER DES FACHAUSSCHUSSES SIND,  
UND AN INTERNATIONALE ORGANISATIONEN UND VERBÄNDE**

In der Annahme der stillschweigenden Zustimmung der Mehrheit der Mitgliedstaaten gemäß Artikel 16 § 5 COTIF lädt der Generalsekretär folgende Staaten, die keine Mitglieder der Organisation sind, als Beobachter zur Tagung ein:

- Arabische Republik Ägypten
- Volksrepublik China
- Republik Moldau
- Staat Israel

In der Annahme der stillschweigenden Zustimmung der Mehrheit der Mitgliedstaaten gemäß Artikel 16 § 5 COTIF lädt der Generalsekretär folgende internationalen Organisationen und Verbände als Beobachter zur Tagung ein:

- Verband der benannten Stellen (NB-Rail Association)
- Gemeinschaft der Europäischen Bahnen und Infrastrukturgesellschaften (CER)
- Europäisches Komitee für Normung (CEN)
- Europäische Eisenbahninfrastrukturbetreiber (EIM)
- Europäischer Verband der Schienengüterverkehrsbetreiber (ERFA)
- Europäische Transportarbeiter-Föderation (ETF)
- Internationale Vereinigung der Anschlussgleis-Benutzer (IVA)
- Internationaler Verband für öffentliches Verkehrswesen (UITP)
- Internationales Eisenbahntransportkomitee (CIT)
- Internationale Vereinigung der Gesellschaften für den kombinierten Verkehr Schiene-Straße (UIRR)
- Internationaler Eisenbahnverband (UIC)
- Internationale Union der Güterwagenhalter (UIP)
- Organisation für die Zusammenarbeit der Eisenbahnen (OSShD)
- Golf-Kooperationsrat (GCC)
- Ständiges Sekretariat der Verkehrsgemeinschaft
- Union der Europäischen Eisenbahn-Industrien (UNIFE)

\* \* \* \* \*

**Anlage D:****PRAKTISCHE INFORMATIONEN****Anmeldung**

Das Anmeldeformular ist auf der Webseite der OTIF verfügbar unter:

[Veranstaltungen](#) > [Anmeldeformular](#).

Die ausgefüllten Anmeldeformulare sind bis spätestens **13. Mai 2023** an das Sekretariat zurückzuschicken.

Vertragsstaaten, die keine Delegierten entsenden, werden gebeten, dem Sekretariat ebenfalls bis spätestens **13. Mai 2023** den Vertragsstaat mitzuteilen, an den sie die Befugnisse zu übertragen beabsichtigen. Ein entsprechendes Vollmachtsmuster ist als Anlage F beigefügt.

Falls Ihr Vertragsstaat nicht teilzunehmen gedenkt, teilen Sie dies dem Sekretariat bitte ebenfalls mit.

**Visa**

Die Delegierten werden von den zuständigen Behörden ihrer Regierung bestimmt und haben das Sekretariat der OTIF hiervon in Kenntnis zu setzen, bevor sie ihren Antrag auf Erteilung des für die Einreise in die Schweiz erforderlichen Visums zusammen mit den erforderlichen Begleitunterlagen bei der nächstliegenden Botschaft oder dem nächstliegenden Konsulat der Schweiz einreichen.

Delegierte, die bei ihrem Visumsantrag die Hilfe des Sekretariats der OTIF in Anspruch nehmen möchten, werden gebeten, dies mindestens **sechs Wochen** vor Tagungsbeginn, d. h. bis spätestens **1. Mai 2023**, tun.

Auf der Website des Eidgenössischen Departements für auswärtige Angelegenheiten (<https://www.eda.admin.ch/eda/de/home.html>) finden Sie Informationen zum Thema Visum:

Home > Einreise und Aufenthalt in der Schweiz > [Visabestimmungen](#).

**Anreise zum Veranstaltungsort**

Den Delegierten wird empfohlen, mit dem Zug nach Bern zu reisen. Es gibt häufige und bequeme Verbindungen direkt von den internationalen Flughäfen Genf und Zürich. Fahrkarten können jederzeit vor der Abfahrt online (<https://www.sbb.ch/de/>) oder am Bahnhof gekauft werden.

Der Unia-Tagungsort ist am einfachsten mit den öffentlichen Verkehrsmitteln zu erreichen, mit der Tramlinie 8 vom Bahnhof oder vom Stadtzentrum Bern in Richtung Saali. Die nächstgelegene Haltestelle ist Egghölzli, eine Station nach der Haltestelle Weltpostverein, wo bereits frühere Tagungen des CTE stattgefunden haben. Das Unia-Gebäude befindet sich direkt vor dieser Tramhaltestelle.

\* \* \* \* \*



## Anlage E:

ANWENDUNG DER ANHÄNGE F UND G ZUM COTIF (ER APTU UND ATMF)<sup>3</sup>

|    | Staat                                      | ER APTU | ER ATMF |
|----|--|---------|---------|
| 1  | Afghanistan                                | X       | X       |
| 2  | Albanien                                   | X       | X       |
| 3  | Armenien                                   | X       | X       |
| 4  | Österreich                                 | X       | X       |
| 5  | Aserbaidschan                              |         |         |
| 6  | Bosnien und Herzegowina                    | X       | X       |
| 7  | Belgien                                    | X       | X       |
| 8  | Bulgarien                                  | X       | X       |
| 9  | Schweiz                                    | X       | X       |
| 10 | Tschechische Republik                      | X       | X       |
| 11 | Deutschland                                | X       | X       |
| 12 | Dänemark                                   | X       | X       |
| 13 | Algerien                                   | X       | X       |
| 14 | Estland                                    | X       | X       |
| 15 | Spanien                                    | X       | X       |
| 16 | Finnland                                   | X       | X       |
| 17 | Liechtenstein                              | X       | X       |
| 18 | Frankreich                                 | X       | X       |
| 19 | Vereinigtes Königreich                     | X       | X       |
| 20 | Georgien                                   |         |         |
| 21 | Griechenland                               | X       | X       |
| 22 | Kroatien                                   | X       | X       |
| 23 | Ungarn                                     | X       | X       |
| 24 | Irland                                     | X       | X       |
| 25 | Irak (Mitgliedschaft ruht)                 |         |         |
| 26 | Iran                                       | X       | X       |
| 27 | Italien                                    | X       | X       |
| 28 | Jordanien (assoziiertes Mitglied der OTIF) |         |         |
| 29 | Libanon (Mitgliedschaft ruht)              |         |         |
| 30 | Litauen                                    | X       | X       |
| 31 | Luxemburg                                  | X       | X       |
| 32 | Lettland                                   | X       | X       |
| 33 | Marokko                                    | X       | X       |
| 34 | Monaco                                     | X       | X       |
| 35 | Montenegro                                 | X       | X       |
| 36 | Nordmazedonien                             | X       | X       |
| 37 | Niederlande                                | X       | X       |
| 38 | Norwegen                                   | X       | X       |
| 39 | Pakistan                                   |         |         |
| 40 | Polen                                      | X       | X       |
| 41 | Portugal                                   | X       | X       |
| 42 | Rumänien                                   | X       | X       |
| 43 | Serbien                                    | X       | X       |
| 44 | Russland                                   |         |         |
| 45 | Schweden                                   | X       | X       |
| 46 | Slowakei                                   | X       | X       |
| 47 | Slowenien                                  | X       | X       |
| 48 | Syrien (Mitgliedschaft ruht)               |         |         |
| 49 | Tunesien                                   | X       | X       |
| 50 | Türkiye                                    | X       | X       |
| 51 | Ukraine                                    | X       | X       |

<sup>3</sup> Vollständige und aktuelle Übersicht über die Mitgliedschaft und den Mitgliedsstatus unter [http://otif.org/de/?page\\_id=172](http://otif.org/de/?page_id=172).

**Anlage F:**

**VOLLMACHTSMUSTER – VERTRETUNG**

**[REGIERUNG DES DIE VOLLMACHT ERTEILENDEN STAATES, MINISTERIUM FÜR  
...]**

[Sektion / Abteilung / ...]

[Ort], [Datum]

[Ref. Nr: .....]

## **Vollmacht**

### **15. Tagung des Fachausschusses für technische Fragen der OTIF**

**Bern, 13.–14. Juni 2023**

Gemäß Geschäftsordnung des Fachausschusses für technische Fragen und nach Absprache mit [dem mit der Vertretung beauftragten Staat] teilt [der die Vollmacht erteilende Staat] mit, bei der 15. Tagung des Fachausschusses für technische Fragen der OTIF am 13. und 14. Juni 2023 in Bern von [dem mit der Vertretung beauftragten Staat] vertreten zu werden [*gegebenenfalls mit genauerer Beschreibung des Mandates*].

Minister [für ...]

.....  
[Unterschrift]

[Name]

[Adresse und sonstige Kontaktdaten]